

**Stand vom 25.04.2015 - beschlossen in der Jahresversammlung am 25.04.2015  
VR 370453 Amtsgericht Stuttgart**

## **Satzung des AEHaiti e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen AEHaiti e.V. (Aide & Encouragement pour nos amis en Haïti, Hilfe & Ermutigung für unsere Freunde in Haiti)
- (2) Er hat den Sitz in Münsingen
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

Der Verein AEHaiti e.V. mit Sitz in Münsingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Religion, der Kunst und Kultur, der Volksbildung sowie der Entwicklungszusammenarbeit. Dieser Zweck wird verfolgt durch die Unterstützung von Radio Lumière in Haiti, welches ein Teil von M.E.B.S.H. ist (Mission Evangelique Baptiste du Sud d’Haïti, Baptistenkirche von Süd-Haiti, eine in Haiti anerkannte steuerlich begünstigte kirchliche Körperschaft).

Radio Lumière ist ein landesweites UKW- und Mittelwellen-Sendernetz, welches ein breites Spektrum an Programminhalten anbietet und alle evangelistisch ausgerichteten Gemeinden repräsentiert. Es wird durch einheimische Mitarbeiter in Haiti geleitet.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Ausführung oder Finanzierung technischer Projekte, Schulungen für einheimische Mitarbeiter, Unterstützung inkl. Beratung bei notwendigen Reparaturen oder Beschaffungen. Die Unterstützung kann alle zum Betrieb, Erhalt und Erweiterung des Sendernetzes notwendigen Bereiche beinhalten.

(2) Weiterer Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen in Haiti, welche Opfer von Naturkatastrophen, Straftaten, oder kriegerischer Auseinandersetzungen wurden. Auch zivilgeschädigte und behinderte Personen, sowie Personen mit geringem Einkommen welches weder menschenwürdiges Leben noch Schulbildung bzw. eine erste Berufsausbildung ermöglicht, können gefördert werden.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die seine Ziele unterstützt.

(2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum 31.12. möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstößt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

### **§ 5 Beiträge**

Über die Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins, oder bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied, nach Bedarf einberufen, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vorher per E-Mail mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über

- a) Gebührenbefreiungen,
- b) Aufgaben des Vereins,
- c) Beteiligung an Gesellschaften,
- d) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- e) Mitgliedsbeiträge,
- f) Satzungsänderungen,
- g) Auflösung des Vereins.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

### **§ 8.1 Aufwendungsersatz nach § 670 BGB**

(1) Jedes Vereinsmitglied sowie jeder Förderer des Vereins hat Anspruch auf Ersatz seiner mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesenen Aufwendungen für eigene Auslagen, die im Rahmen der Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Das Gebot der Sparsamkeit ist zu beachten.

Zu den Aufwendungen gehören auch:

- Fahrtkosten für alle Reisen, die für den Verein unternommen werden in Höhe von 0,30€/km
- Verpflegungsmehraufwand bei Reisen im Interesse des Vereins im Rahmen der steuerlichen Pauschal- und Höchstbeträge
- Übernachtungskosten bei Abwesenheit von der Wohnung zur Erledigung von Angelegenheiten des Vereins
- Telefonkosten im Zusammenhang mit der Vereins- und Vorstandsarbeit

(2) Verzichtet ein Vereinsmitglied oder Förderer auf die Erstattung von der nach § 8.1 Absatz (1) entstandenen Aufwendungen, erhält er vom Verein unter folgenden Voraussetzungen eine Zuwendungsbestätigung:

- Der Anspruchsberechtigte muss seinen Anspruch detailliert in schriftlicher Form [siehe Absatz (1)] geltend machen und zeitnah, d.h. innerhalb von drei Monaten nach Entstehung des Anspruchs seinen Verzicht schriftlich erklären.
- Der Verein muss finanziell in der Lage sein, den Betrag auszahlen zu können.

## **§ 9 Satzungsänderung**

(1) Für Satzungsänderungen – auch des Vereinszwecks – ist eine einfache Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 10 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

## **§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Vereinigte Deutsche Missionshilfe e.V. (VDM), Postfach 1305, 27203 Bassum, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in Haiti zu verwenden hat.